

Interpellation Nr. 107 (Oktober 2025)

25.5448.01

betreffend ausländerrechtlicher Administrativhaft im Kanton Basel-Stadt

Im Juni 2025 veröffentlichte die Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl und Ausländerrecht einen neuen Fachbericht zur ausländerrechtlichen Administrativhaft (<https://beobachtungsstelle.ch/news/weggesperrt-die-auslaenderrechtliche-haft-in-der-schweiz/>). Dieser Bericht zeigt, dass es im Rahmen der Administrativhaft zu Grundrechtsverletzungen kommt.

Schweizweit wird jedes Jahr in rund 3000 Fällen Freiheitsentzug angeordnet, um sicherzustellen, dass Betroffene das Land verlassen. Im Kanton Basel-Stadt werden jährlich rund 287 Männer in der Abteilung Administrativhaft im Gefängnis Bässlergut untergebracht. Dabei wird diese Form der Haft nicht von Strafgerichten, sondern von Migrationsbehörden ausgesprochen. Sie ist also eine administrative Massnahme und keine Strafe. Der Entzug der persönlichen Freiheit gilt als einer der schwersten Eingriffe in die Grundrechte eines Menschen. Er muss daher durch ein wichtiges öffentliches Interesse begründet sein.

Gleichzeitig hat sich das ausserordentliche Mittel der Administrativhaft in den letzten Jahrzehnten normalisiert und fundamentale Verfahrensvorgaben werden regelmässig nicht beachtet. Es stellt sich die Frage, ob rechtsstaatliche Garantien für Menschen, welche sich ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten, weniger Geltung haben. Administrativhaft wird in der Schweiz mehrheitlich in Gefängnissen vollzogen und ist dadurch stark von den Praktiken und Symbolen des Strafsystems geprägt. Diese Kriminalisierung steht im Gegensatz zu ihrer eigentlichen Zielsetzung und Begründung.

Die Interpellantin bittet daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass sich im Zuge ausländerrechtlicher Administrativhaft eine Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Aufenthaltstitel in der Schweiz ergeben hat?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Anwendung der Administrativhaft als präventive Kriminalitätskontrolle, respektive Abschreckung dienen soll?
3. Welche konkreten alternativen Massnahmen zur Haft werden in der Praxis geprüft? Aus anderen Ländern ist bekannt, dass auch ein individuelles Case-Management eine sehr wirkungsvolle, kostensparende und zugleich mildere Massnahme darstellt. Prüft die Regierung derartige Ansätze?
4. Zum Zeitpunkt der Interpellation fanden nach Aussagen der Gefängnisleitung Bässlergut im Jahr 2025 bereits rund 25 Hungerstreiks statt. Hungerstreiks sind häufig das einzige Mittel von Inhaftierten, um politisch auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Inwieweit ist die Regierung über die Hintergründe der Streiks informiert? Nimmt die Regierung Protestformen in den Gefängnissen ernst und welche Massnahmen werden ergriffen, um die Situation zu verbessern?
5. Gemäss Art. 81 Abs. 2 AIG ist der Vollzug der Administrativhaft klar vom Strafvollzug zu trennen und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Wie begründet der Kanton die Durchführung der Administrativhaft an einem Ort an dem ebenfalls Strafhaft durchgeführt wird, der Gefängnischarakter des Bässlerguts kaum bestreitbar ist und von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter explizit benannt wird? (Öffnungs- und Schliesszeiten der Zellen, Verbot von Mobiltelefonen sowie rein baulich: vergitterte Fenster, Mauern und Stacheldraht)?
 1. In Hamburg wird betroffenen W-Lan zur Verfügung gestellt und die Menschen dürfen Smartphones behalten, wobei die Kamera abgeklebt wird. Wurde ein solches oder ähnliche Verfahren, wie sie die NKVF 2023 empfiehlt, in Basel geprüft? Wenn nein, warum nicht?
 2. Angesichts der besonderen Belastungen der Administrativhaft für die Betroffenen (hohe Fluktuation, ungewisse Dauer und bevorstehende Ausschaffung), scheint die personelle Vermischung von Strafvollzug und ausländerrechtlicher Administrativhaft problematisch. Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhinderung von Folter hält dazu im Bericht 2023 fest: «Der doppelte Einsatz der Vollzugsmitarbeitenden birgt aus Sicht der Kommission die Gefahr, dass das Personal eine gefängnisähnliche Haltung gegenüber den inhaftierten Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft zeigt.»¹ Warum gibt es gemäss Angaben der Gefängnisleitung keine spezifischen Schulungen für das Personal, um die Sensibilität und das Bewusstsein für den administrativen Charakter der Haft beim Personal zu stärken? Wie wird das Personal ausserdem in Hinblick auf die zwischenmenschliche Kommunikation und kulturelle Sensibilität geschult?
6. Weiss die Regierung wie viele Minderjährige sich jährlich im Rahmen einer ausländerrechtlichen Massnahme in Haft befinden? Falls ja, bitte die konkreten Zahlen der letzten 5 Jahre angeben.
7. Teilt die Regierung die Haltung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, dass minderjährige Personen nicht für ausländerrechtliche Zwecke inhaftiert werden dürfen, da dies dem übergeordneten Kindesinteresse und dem Verhältnismässigkeitsprinzip widerspricht.²
8. Auch im Rahmen der Administrativhaft kann im Rahmen einer Verfügung Disziplinarhaft von bis zu 10 Tagen angeordnet werden. Teilt die Regierung die Haltung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, auf Arrest als Disziplinar-massnahme in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zu verzichten?³
9. Findet in Basel-Stadt eine automatische gerichtliche Überprüfung der Dublin-Haft statt, um eine einheitliche Handhabung zwischen den verschiedenen Haftarten und die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien zu gewährleisten bzw. Wie wird der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet? Inwiefern ist

der Kanton Basel-Stadt bestrebt eigene gesetzliche Regelungen zu dessen effektiver Einhaltung zu treffen?

10. Anhand welcher konkreten Kriterien beurteilt der Kanton die Gefahr des Untertauchens sowohl bei der Ausschaffungshaft als auch bei der Dublin-Haft? Finden hier eine spezifische Prüfung und Begründung des Einzelfalls statt?
11. Ist die Regierung gewillt, im Sinne der Verhältnismässigkeit auf Administrativhaft zu verzichten, wenn die Identität nicht geklärt werden kann und/oder kein Rückübernahmeabkommen mit dem betreffenden Herkunftsstaat und somit keine Aussicht auf einen baldigen Vollzug besteht?
12. Abgewiesene Asylsuchende im Nothilferegime müssen wöchentlich einen Stempel vom Migrationsamt vorweisen, um ihren Anspruch auf Nothilfe geltend zu machen. Weshalb müssen Männer diesen Stempel im Migrationsamt des Bässlerguts abholen, anstatt in der Spiegelgasse? Ist sich die Regierung der symbolischen Wirkung bewusst, die damit einhergeht, dass die betroffenen Personen zur Wahrung ihrer minimalsten Existenzrechte ausgerechnet das Gefängnis Bässlergut aufsuchen müssen?

¹ <https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/GqLIA-Bh5n-B/BS-bericht-stellungnahme-240812.pdf> S. 2f

² <https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/GqLIA-Bh5n-B/BS-bericht-stellungnahme-240812.pdf> S. 3

³ Vgl. <https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/GqLIA-Bh5n-B/BS-bericht-stellungnahme-240812.pdf> S. 9

Franziska Stier